



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Anfrage "Gefährliche Groov"

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte in der Sitzung der Bezirksvertretung 7 am 24.01.2008 folgende Fragen zu Dreharbeiten in der Groov, die wie folgt beantwortet werden:

Frage:

Wie hoch schätzt die Verwaltung die Gefahr ein, die von den geschädigten Pappeln an der Groov ausgeht?

Antwort der Verwaltung:

Die Gefahr, die von den geschädigten Pappeln ausgeht, wird als sehr hoch eingestuft.

Frage:

Wurden der Sender und die an den Dreharbeiten beteiligten Personen darüber aufgeklärt, dass die Gefahr von Astbruch besteht?

Antwort der Verwaltung:

Film- und Fotoarbeiten in öffentlichen Grünanlagen werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag unter Einreichung eines Lageplans hin genehmigt. Im Rahmen der Prüfung werden sowohl die Örtlichkeit selbst als auch die Verträglichkeit des Projektes mit den örtlichen Gegebenheiten geprüft. Im hier vorliegenden Fall wurde die Genehmigung ausschließlich für nicht von Astbruch gefährdete Teile der Groov erteilt. Die Einhaltung der Auflagen und Vorgaben obliegt dem Antragsteller. Die Teile der Groov, von denen eine Gefahr ausgeht sind zudem mit Warnhinweisen gesichert.

Frage:

Bestand für die Stadt Köln im Falle von Personen- oder Sachschäden ein Haftungsrisiko oder fanden die Dreharbeiten auf eigene Gefahr statt? Wenn letzteres der Fall war, wurden die Beteiligten darüber aufgeklärt?

Antwort der Verwaltung:

Genehmigungen für Film- und Fotoarbeiten werden ausnahmslos mit einem Haftungsausschluss für die Stadt erteilt. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Grünanlagen auf eigene Gefahr zu nutzen. Des Weiteren stellt der Antragsteller die Stadt von allen Haftungsansprüchen –u. a. gegenüber Dritten- frei. Die Information der an den Arbeiten Beteiligten obliegt dem Antragsteller.

Frage:

Ist es verantwortbar, an diesem Ort eine Dreherlaubnis zu erteilen und wenn ja, könnte nicht auch der Zugang zur Groov für Passanten auf eigene Gefahr geöffnet werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Örtlichkeit, für die die Genehmigung erteilt wurde, ist unbedenklich und auch für die Bevölkerung zugänglich. Die z. Z. gesperrten Bereiche müssen aus Gründen der Verkehrssicherung auch weiterhin gesperrt bleiben.